
**ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG
FÜR
DIE BILDUNG VON RATSAUSSCHÜSSEN UND
FESTLEGUNG IHRER ZUSTÄNDIGKEITEN
vom 26.11.2020**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Bildung von Ausschüssen	2
§ 2 Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses	3
§ 3 Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses	5
§ 4 Zuständigkeiten des Wahlprüfungsausschusses	5
§ 5 Zuständigkeiten des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport	5
§ 6 Zuständigkeiten des Ausschusses für Soziales, Ordnung und bürgerschaftliche Beteiligung	6
§ 7 Zuständigkeiten des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus	7
§ 8 Zuständigkeiten des Infrastruktur-, Mobilitäts- und Betriebsausschusses	8
§ 9 Zuständigkeiten des Bezirksausschusses Witzhelden	10
§ 10 Zuständigkeiten des Ausschusses für Klimaneutralität, Umwelt und Zukunftsfragen	10
§ 11 Bildung von Arbeitskreisen	11
§ 12 Zuständigkeiten der Arbeitskreise	11

Aufgrund des § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S.915.) i. V. m. § 7 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Präambel

Die Ausschüsse des Rates sind grundsätzlich für die Vorbereitung der Angelegenheiten ihres Fachbereiches zuständig, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen. Sie entscheiden abschließend in Angelegenheiten, die ihnen durch diese Zuständigkeitsordnung übertragen sind.

Bei Wahlen und Bestellungen durch den Rat und bei Personalentscheidungen durch den Haupt- und Finanzausschuss wird keine Zuständigkeit der Fachausschüsse begründet. Es findet keine Vorberatung statt.

Alle bisherigen Beschlüsse des Rates über die Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse werden mit dem Inkrafttreten dieser Zuständigkeitsordnung aufgehoben.

§ 1 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss (HuF)	11 Mitglieder
Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)	7 Mitglieder
Wahlprüfungsausschuss (WPA)	7 Mitglieder
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (BKS)	11 (+1) Mitglieder
Ausschuss für Soziales, Ordnung und bürgerschaftliche Beteiligung (SOB)	11 Mitglieder
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus (SWT)	11 Mitglieder
Infrastruktur-, Mobilitäts- und Betriebsausschuss (IMB)	11 Mitglieder
Bezirksausschuss Witzhelden (BezA)	11 Mitglieder
Ausschuss für Klimaneutralität, Umwelt und Zukunftsfragen (KUZ)	11 Mitglieder

(2) Dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport, dem Sozial- und Beteiligungsausschuss, dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus, dem Infrastruktur-, Mobilitäts- und Betriebsausschuss und dem Bezirksausschuss Witzhelden gehören als Mitglied mit beratender Stimme zusätzlich je eine volljährige sachkundige Person aus der Einwohnerschaft gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW an.

(3) Dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport gehören als Mitglieder mit beratender Stimme 11 Vertreter*innen gemäß § 85 Schulgesetz NRW und zwar 9 Vertreter*innen

der Leichlinger Schulen sowie 2 Vertreter*innen der evangelischen und katholischen Kirche an.

Als stimmberechtigtes Mitglied gehört dem Ausschuss ein*e Vertreter*in des Stadtsportverbandes an.

Bei behindertenrelevanten Angelegenheiten ist der*die Vertreter*in des Behindertenbeirates zu hören.

- (4) Dem Ausschuss für Klimaneutralität, Umwelt und Zukunftsfragen gehören als Mitglieder mit beratender Stimme drei Vertreter*innen von Natur- und Umweltschutzorganisationen an.
- (5) Der Rat kann weitere Ausschüsse bilden.

§ 2 Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht
 - dem Rat zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind,
 - im Einzelfall einem anderen Ausschuss übertragen sind,
 - zu den dem*der Bürgermeister*in übertragenen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.
- (2) Er*Sie bereitet die Beschlüsse des Rates vor, sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist. Auch in diesem Falle kann der Haupt- und Finanzausschuss Angelegenheiten nach der Beratung in dem zuständigen Ausschuss vor der Vorlage an den Rat ergänzend beraten.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt die Arbeiten der anderen Ausschüsse aufeinander ab. Ihm obliegt die Entscheidung über
 - die Zuständigkeit des Ausschusses, wenn zwei oder mehrere Ausschüsse in einer Angelegenheit über die Zuständigkeit streiten,
 - eine Angelegenheit, in der zwei oder mehrere Ausschüsse empfehlende Beschlüsse gefasst haben, die einander widersprechen.
- (4) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt die Entscheidung über
 - die gesetzlich übertragenen Aufgaben
 - die Aufgaben, die ihm vom Rat besonders übertragen sind
 - die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung, insbesondere über grundsätzliche Aufgaben der Stadtentwicklungsplanung. Zu diesem Zweck hat der*die Bürgermeister*in den Haupt- und Finanzausschuss regelmäßig und frühzeitig über solche Planungsvorhaben zu unterrichten.
 - Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 60 Abs. 1 GO NRW).
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten endgültig:

- die Niederschlagung oder den Erlass öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Forderungen der Stadt, soweit ein Betrag von 5.000 € überschritten wird
 - die Stundung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Forderungen der Stadt, soweit ein Betrag von 5.000 € überschritten wird
 - grundsätzliche Angelegenheiten der Städtepartnerschaften
 - Anregungen und Beschwerden nach 24 GO NRW, soweit sie den Haupt- und Finanzausschuss betreffen
 - Vergabe von Aufträgen, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen und die entsprechenden Haushaltsmittel vom Rat im Einzelnen bereitgestellt sind, nach den in der Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen und über weitere Vergaben, die nicht im jeweiligen Fachausschuss vorgenommen werden.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, in Einvernehmen mit dem*der Bürgermeister*in für Fachbereichsleitungen und Amtsleitungen in Angelegenheiten, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Leichlingen (Rheinland) verändern. Dies sind insbesondere
- die Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand bzw.
 - der Abschluss, die Kündigung, die Aufhebung oder die Änderung von Arbeitsverträgen,
 - ausgenommen die Gewährung von Sonderurlaub, Erziehungsurlaub oder Teilzeitbeschäftigung, Genehmigung von Nebentätigkeiten, Umsetzung oder Zuweisung eines anderen Arbeitsgebietes.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat gem. § 73 Abs. 3 GO NRW die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei diesen Entscheidungen des Rates stimmt der*die Bürgermeister*in nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung, trifft der*die Bürgermeister*in die Entscheidung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:
- den Entwurf der Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung
 - den Entwurf des Investitionsprogramms als Teil der Finanzplanung
 - den Stellenplan
 - die Aufnahme und Umschuldung von Krediten
 - die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen
 - die Zustimmung des Rates zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben
 - die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung
 - den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, sofern hiermit die Festsetzung allgemein geltender Abgaben und privatrechtlicher Entgelte verbunden ist

- Grundstücksangelegenheiten, soweit ein Betrag von 15.000 € überschritten wird.
- Im Übrigen sind alle Grundstücksangelegenheiten, soweit der Betrag von 5.000 € überschritten wird, vor Vertragsabschluss dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 3 Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für

- die nach §§ 59 Abs. 3, 101 Abs. 1. und 105 Abs. 6 GO NRW übertragenen Aufgaben,
- die in der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Leichlingen festgelegten Aufgaben,
- die vom Rat allgemein oder im Einzelfall übertragenen Aufgaben.

§ 4 Zuständigkeiten des Wahlprüfungsausschusses

Der Wahlprüfungsausschuss ist zuständig für die Aufgaben, die ihm nach dem Kommunalwahlgesetz obliegen:

- Vorprüfung von Amts wegen der gegen die Kommunalwahl erhobenen Einsprüche
- Vorprüfung von Amts wegen der Gültigkeit der Wahl
- Vorschlag über den vom Rat zu treffenden Beschluss

§ 5 Zuständigkeiten des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport

- (1) Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport ist zuständig für die Aufgaben der Stadt als Schulträger nach dem Schulverwaltungsgesetz sowie der übrigen schulrechtlichen Vorschriften, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport ist beratend zuständig für alle sportlichen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport entscheidet abschließend über
 - schulorganisatorische Maßnahmen,
 - Beschwerden und Anregungen nach § 24 GO NRW, soweit sie den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport betreffen
 - die Vergabe von Aufträgen, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen und die entsprechenden Haushaltsmittel vom Rat im Einzelnen bereitgestellt sind, nach den in der Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen.

- Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
 - die Übertragung der sog. Schlüsselgewalt auf die Sportvereine oder sonstige die städtischen Sportanlagen nutzende Personen
 - die Zustimmung zu einer von der Schulkonferenz gewählten Person als Schulleitung nach § 61 Schulgesetz NRW
 - Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine und Verbände im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- (3) Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:
- Haushaltsplan und Investitionsprogramm, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen
 - Abgrenzung der Schulbezirke
 - Aufstellung und Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung
 - Planung und Förderung schulischer und vorschulischer Einrichtungen
 - alle sportlichen Angelegenheiten der Stadt einschließlich der Zusammenarbeit mit den Sport treibenden Vereinen und Verbänden
 - Richtlinien und Konzeptionen zur Förderung des Sports
 - Errichtung und Unterhaltung sowie Sanierung städtischer Sportanlagen einschließlich der Schulsportanlagen
 - Angelegenheiten der Stadtbücherei
 - Angelegenheiten der Musikschule
 - Alle kulturellen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um ein laufendes Geschäft der Verwaltung handelt
 - Rahmenprogramm über Theater und Konzertaufführungen, Kunstaustellungen

§ 6 Zuständigkeiten des Ausschusses für Soziales, Ordnung und bürgerschaftliche Beteiligungen

- (1) Der Ausschuss für Soziales, Ordnung und bürgerschaftliche Beteiligung ist beratend zuständig für alle sozialen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Hinzu kommen Angelegenheiten, die sich mit den Themen Integration und Beteiligung der Bürger*innen beschäftigen.
- (2) Der Sozial- und Beteiligungsausschuss entscheidet abschließend über
- Gewährung von Zuschüssen an soziale Vereine und Verbände im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
 - Beschwerden und Anregungen nach § 24 GO NRW, soweit sie den Sozial- und Beteiligungsausschuss betreffen

- die Vergabe von Aufträgen, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen und die entsprechenden Haushaltsmittel vom Rat im Einzelnen bereitgestellt sind, nach den in der Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen.
- (3) Der Ausschuss für Soziales, Ordnung und bürgerschaftliche Beteiligung berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:
- Haushaltsplan und Investitionsprogramm, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen,
 - Angelegenheiten der Sozialhilfe
 - Angelegenheiten der Betreuung älterer Menschen Angelegenheiten der Betreuung von geflüchteten und ausgesiedelten Personen
 - Angelegenheiten der Betreuung von Asylsuchenden
 - Schaffung städtischer Sozialeinrichtungen
 - Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege
 - Integration
 - Angelegenheiten des Ehrenamtes
 - Angelegenheiten der Feuerwehr
 - Angelegenheiten der Ordnung
 - Beteiligung der Bürgerschaft

§ 7 Zuständigkeiten des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus entscheidet abschließend über
- Beschwerden und Anregungen nach § 24 GO NRW, soweit sie den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus betreffen
 - Bauvorhaben, die von der Verwaltung mit Planunterlagen zu belegen sind, wenn die Anpassung im direkten Umfeld nicht gewährleistet ist
 - die Vergabe von Aufträgen, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen und die entsprechenden Haushaltsmittel vom Rat im Einzelnen bereitgestellt sind, nach den in der Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen.
 - Aufgaben im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - Anhörung zu öffentlichen Planungen und Maßnahmen, bei denen Belange des Denkmalschutzes zu beachten sind
 - Gewährung von Zuschüssen zur Denkmalpflege im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
 - Benennung bzw. Umbenennung von öffentlichen Einrichtungen und Verkehrsflächen
- (2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:

- Haushaltsplan und Investitionsprogramm, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen,
 - Entwicklungsplanungen (Raum-, Regional-, Städteplanung, insbesondere Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Verkehrsplanung von städtischer oder überörtlicher Bedeutung)
 - Angelegenheiten und Koordinierung der überörtlichen Raumplanung
 - Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch einschließlich Vorhaben- und Erschließungspläne
 - Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
 - Angelegenheiten des Tourismus
 - Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung
- (3) Der Ausschuss koordiniert die Fachentwicklungsplanungen.

§ 8 Zuständigkeiten des Infrastruktur-, Mobilitäts- und Betriebsausschusses

- (1) Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses sind in der Betriebssatzung der Stadt Leichlingen für den städtischen Abwasserbetrieb vom 26. April 2012 abschließend festgelegt. § 5 Abs. 4-6 der Betriebssatzung lauten:

Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:

- a. Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von € 75.000 übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
- b. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall € 25.000 übersteigen.
- c. Erlass, Teilerlass oder Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall € 10.000 übersteigen.

In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der*die Bürgermeister*in im Einvernehmen mit der dem Betriebsausschuss vorsitzenden Person oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 3 GO NRW gelten entsprechend.

Der Betriebsausschuss entscheidet in Vergabeangelegenheiten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 EigVO.

- (2) Dem Betriebsausschuss sollen die Zuständigkeiten nach der noch zu verabschiedenden Betriebssatzung der Stadt Leichlingen für den städtischen

Tiefbaubetrieb übertragen werden. Bis zur Beschlussfassung übernimmt der Infrastruktur-, Mobilitäts- und Betriebsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über
 - Angelegenheiten des Tiefbaus unter besonderer Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit
 - Planung von Verkehrsanlagen
 - Planung von überörtlichen Verkehrsanlagen
 - generelle Planung verkehrsberuhigender Maßnahmen
 - generelle Schulwegplanung
 - Einbahnstraßen-Regelung
 - grundsätzliche Nutzungsregelung von Parkplätzen
 - Beschwerden und Anregungen nach § 24 GO NRW, soweit sie den Verkehrsausschuss und Betriebsausschuss betreffen
 - die Vergabe von Aufträgen, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen und die entsprechenden Haushaltsmittel vom Rat im Einzelnen bereitgestellt sind, nach den in der Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen.
 - b) Vorberatung insbesondere folgender Angelegenheiten:
 - Haushaltsplan und Investitionsprogramm, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen,
 - Angelegenheiten des Hochbaus
 - Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit sie nicht andere Ausschüsse betreffen
 - die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel an Vereine oder Verbände, die sich für Umwelt- und Naturschutz einsetzen
 - Planung und Standortbestimmung für städtische Baumaßnahmen
 - Haushaltsplan und Investitionsprogramm, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen
 - Angelegenheiten der Abfallbeseitigung
 - Angelegenheiten der Gebäudewirtschaft
- (3) Nach Beschlussfassung über die Eigenbetriebssatzung der Stadt Leichlingen für den städtischen Tiefbaubetrieb werden die Zuständigkeiten des Infrastruktur-, Mobilitäts- und Betriebsausschuss dieser Betriebssatzung entsprechend neu definiert.

§ 9 Zuständigkeiten des Bezirksausschusses Witzhelden

- (1) Der Bezirksausschuss ist im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO NRW zuständig für das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Witzhelden. Dem Bezirksausschuss Witzhelden sollen alle bezirksbezogenen Aufgaben zur Entscheidung übertragen werden, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der Stadt Leichlingen innerhalb des Bezirks erledigen lassen. Soweit dem Bezirksausschuss Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen sind, ist eine Zuständigkeit der übrigen Fachausschüsse nicht gegeben.
- (2) Der Bezirksausschuss entscheidet im Rahmen der im Haushaltsplan für Witzhelden ausgewiesenen Mittel abschließend über
 - Angelegenheiten des Denkmalschutzes, der Pflege des Ortsbildes sowie der Grünpflege
 - Angelegenheiten der Verkehrsführung einschließlich der Ausweisung von Tempobeschränkungen
 - Benennung bzw. Umbenennung von öffentlichen Einrichtungen und Verkehrsflächen
 - Errichtung, Umgestaltung und Erweiterung von Verkehrsflächen
 - Unterhaltung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen
 - Maßnahmen zur Durchführung von Veranstaltungen
 - Angelegenheiten zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen im Bezirk, einschließlich Straßenbeleuchtung
 - Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen im Bezirk
 - Information, Dokumentation in Angelegenheiten des Bezirks
 - die Vergabe von Aufträgen, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen und die entsprechenden Haushaltsmittel vom Rat im Einzelnen bereitgestellt sind, nach den in der Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen.
- (3) Bei Wahrnehmung der ihm zugewiesenen Aufgaben hat der Bezirksausschuss die vom Rat erlassenen Richtlinien zu beachten. Der Bezirksausschuss hat bei seinen Entscheidungen stets die Belange der gesamten Stadt zu wahren.

Der Bezirksausschuss kann zu allen den Bezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.

§ 10 Zuständigkeiten des Ausschusses für Klimaneutralität, Umwelt und Zukunftsfragen

- (1) Der Ausschuss für Klimaneutralität, Umwelt und Zukunftsfragen entscheidet abschließend über
 - Beschwerden und Anregungen nach § 24 GO NRW, soweit sie den Ausschuss für Klimaneutralität, Umwelt und Zukunftsfragen betreffen

- die Vergabe von Aufträgen, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen und die entsprechenden Haushaltsmittel vom Rat im Einzelnen bereitgestellt sind, nach den in der Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen.
- (2) Der Ausschuss für Klimaneutralität, Umwelt und Zukunftsfragen berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:
- Haushaltsplan und Investitionsprogramm, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen,
 - konzeptionelle Angelegenheiten des Klima- und Umweltschutzes, insbesondere
 - Förderung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen des gemeindlichen Aufgabenbereiches
 - Umweltvorsorge, Umweltgestaltung sowie Abbau von Umweltschäden in den Bereichen Luft, Lärm, Wasser, Landschaft, Natur und Abfall, Straßen-, Plätze- und Wegebau
 - Definieren von Klimaschutzzielen
 - Klimagerechte Mobilität, Wirtschaft, Wohngebäude, kommunale Einrichtungen, Frei- u. Hallenbad, Schulgebäude, KiTas usw.
 - Naturschutz und Bauen
 - Baumschutz
 - Vorbereitung von Konzeptionen zur Energiepolitik (European Energy Award / EEA)
 - Energiemanagement- und Effizienz
 - Klimafolgenmanagement
 - Angelegenheiten der Infrastrukturerschließung bezüglich der Themen Internet und Mobilfunk / Digitalisierung
 - Demografie
 - Nachhaltigkeit
 - Strategie- bzw. Zukunftsfragen

§ 11 Bildung von Arbeitskreisen

- (1) Der Rat bildet folgenden Arbeitskreis:
Arbeitskreis Städtepartnerschaft
- (2) Der Rat kann andere bzw. weitere Arbeitskreise bilden.

§ 12 Zuständigkeiten der Arbeitskreise

Der Arbeitskreis Städtepartnerschaft ist zuständig für

- Vorbereitende Arbeiten im Zusammenhang mit den von der Stadt unterhaltenen Städtepartnerschaften

- Zusammenarbeit mit den Fördervereinen "Freundeskreis Marly", "Henley Club" und „Freundeskreis Funchal“.

Leichlingen, den 26.11.2020

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Zuständigkeitsordnung mit dem Ratsbeschluss vom 26.11.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 27.11.2020

gez. Frank Steffes
Bürgermeister